

Fortpflanzungsmedizin. Wie gut ist Familie planbar?

Response von Christine Schliesser²

„Wie gut ist Familie planbar?“ Diese Fragestellung lässt zwei Lesarten zu. Gefragt wird erstens nach der Planbarkeit von Familie v.a. im Blick auf die Realisierung eines Kinderwunsches. Zugleich enthält diese Fragestellung eine weitere Dimension, indem zweitens auf die Plan- bzw. Veränderbarkeit von Familie als sozialer Konstruktion verwiesen wird, d.h. auf das, was unter dem Begriff „Familie“ verstanden wird. Dabei stehen jeweils vor allem die ethischen Implikationen beider Aspekte im Vordergrund. Entsprechend präzisiert lassen sich daher folgende zwei Fragestellungen ausmachen, auf die auch Schleissing in seinem fundierten Beitrag eingeht:

(1.) Wie sind aus ethischer Perspektive neue Techniken der Fortpflanzungsmedizin zu bewerten, beispielsweise das „*Social Egg Freezing*“, für das Unternehmen wie Apple und Facebook ihren Mitarbeiterinnen seit Kurzem die Kostenübernahme anbieten?

(2.) Welche Auswirkungen hat die sich stets weiterentwickelnde Fortpflanzungsmedizin auf unser Verständnis von Familie?

***Social Egg Freezing*, Leihmutterschaft, Embryonen- und Eizellspenden – Was sollen wir dürfen?**

So unterschiedlich die folgenden Beispiele ethisch umstrittener Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin sind, haben sie doch eins gemein. Es sind Versuche, ein Geschehen zunehmend zu regulieren und zu kontrollieren, das einst menschlicher Kontrolle so gänzlich entzogen schien: die menschliche Reproduktion.

Das Umstrittene am von Schleissing angeführten *Social Egg Freezing* ist das Adjektiv „social“. Damit unterscheidet es sich von anderen ethisch ebenfalls strittigen Bereichen der Fortpflanzungsmedizin wie Eizellspende oder Leihmutterschaft, die oftmals auf einer medizinischen Indikation (z.B. Unfruchtbarkeit oder schwere Erbkrankheiten) beruhen und der unmittelbaren Erfüllung des Kinderwunsches dienen sollen. Die

² Zitationsvorschlag: Schliesser, Christiane (2017): Fortpflanzungsmedizin – Wie gut ist Familie planbar? Ein Respons auf Stephan Schleissing, in: Stephan Schleissing, Andreas Losch, Frank Vogelsang (Hrsg.): Ethische Gegenwartsfragen in der Diskussion, TTNedition. 2017, 11–15. Online unter: www.ttn-institut.de/TTNedition [Datum des Online-Zugriffs].

Diskussion um das *Social Egg Freezing* wird zu Recht vor allem unter dem Blickwinkel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geführt. Jede Maßnahme, die zu dieser Vereinbarkeit beiträgt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Doch ist das *Social Egg Freezing* tatsächlich ein solch gewaltiger Schritt in diese Richtung, als der es von den besagten Unternehmen gepriesen wird? Mir scheint, in der Fokussierung auf eine reproduktionstechnische Methode, deren Erfolgsquote – ähnlich wie bei der IVF mit frischen Eizellen – 20-30% beträgt, gehen zwei andere zentrale Aspekte im Ringen um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unter: Zum einen findet dadurch eine einseitige Verlagerung der Verantwortung für diese Vereinbarkeit statt, und zwar von Politik und Arbeitgeber auf die Frau. Dabei gehört es zu den zentralen Aufgaben des Arbeitgebers für diese Vereinbarkeit durch entsprechende familienfreundliche Maßnahmen wie Teilzeitarbeit, Kinderbetreuungsangebote, etc. zu sorgen, während die Politik geeignete Rahmenbedingungen dafür zu schaffen hat. Zum anderen ist in dieser Diskussion eine bemerkenswerte Kurzsichtigkeit zu beobachten. Mit einer erfolgreichen Schwangerschaft und Geburt mit Hilfe von *Social Egg Freezing* sind die Schwierigkeiten, Karriere und Kind zu verbinden, nicht gelöst, sondern sie fangen an. Kinder kommen, um zu bleiben. Und das gilt am Anfang wie auf dem Höhepunkt einer Karriere.

Doch was tun, wenn nicht die Karriere, sondern der eigene Körper dem Wunsch nach einem eigenen Kind im Wege steht? Insbesondere bei einer Unfruchtbarkeit der Frau – und oftmals erst nach langwierigen, körperlich und seelisch strapaziösen und doch erfolglos gebliebenen IVF-Versuchen – kann sich die Frage nach einer Leihmutterschaft stellen. In Deutschland ist die Leihmutterschaft durch das Embryonenschutzgesetz (EschG) verboten, anders als beispielsweise in einigen U.S.-amerikanischen Bundesstaaten, Südafrika oder der Ukraine. In der Diskussion sind die Perspektiven aller drei betroffenen Parteien zu bedenken: die der Leihmutter, der Wunscheltern sowie des Kindes. Als besonders bedeutsam erweisen sich hier die Fragen nach einer Instrumentalisierung der Leihmutter, insbesondere unter Berücksichtigung der Aspekte Körperlichkeit und personaler Integrität, nach einer Kommerzialisierung der Mutter-Kind-Sphäre sowie nach dem Kindeswohl. Um Schwangerschaft bzw. Mutterschaft nicht zur Ware zu machen, ist die kommerzielle Leihmutterschaft grundsätzlich abzulehnen. Hinzu kommen ungelöste rechtliche Fragen, auf die etwa der Fall Gammy schmerzhaft aufmerksam gemacht hat, als australische Wunscheltern eine thailändische Leihmutter mit dem behinderten Baby im Stich ließen und nur dessen gesunde Zwillingschwester zu sich nahmen. Das in Deutschland bestehende gesetzliche Verbot der Leihmutterschaft ist daher als „Schutzschild“ für Frau und Kind weiterhin sinnvoll, auch wenn aus ethischer Perspektive Konstellationen (z.B. altruistische Leihmutterschaften) denkbar sind, die bisweilen einen differenzierteren Umgang wünschenswert erscheinen lassen. Notwendiger als eine Diskussion über Leihmutterschaft erscheint daher momentan eine Überarbeitung des geltenden Adoptionsrechts. Da in Deutschland auf ein zur Adoption freigegebenes Kind durchschnittlich sieben Bewerbungen kommen, ist eine Vereinfachung des aus dem Jahr 1976 stammenden Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdvermiG) dringend geboten.

In diesem Zusammenhang treten auch die Fragen nach der Zulässigkeit der Embryonenspende und Eizellspende in den Blick. Bei der Embryonenspende werden infertilen Frauen ohne eigene intakte Eizellen imprägnierte Eizellen oder Embryonen eingesetzt, die aus einer abgeschlossenen Kinderwunschbehandlung eines anderen Paares stammen und die ansonsten entweder vernichtet oder dauerkonserviert würden. Geschieht die Embryonenspende unter Einhaltung bestimmter Kriterien, darunter die Nicht-Kommerzialisierung und das Beachten des späteren Rechts des Kindes auf Wissen um seine Herkunft, ist sie als eine Art „Frühstadoption“ durchaus bedenkenswert.

Anders als die Embryonenspende, deren rechtliche Handhabung bisher noch eine Gesetzeslücke in Deutschland darstellt, ist die Eizellspende durch das EschG explizit verboten. Doch auch hier ließe sich analog zur Embryonenspende argumentieren und eine nicht-kommerzielle, altruistische Eizellspende vertreten, vorausgesetzt auch hier, dass das Kind die Möglichkeit erhält, um seine Herkunft zu wissen. Schleissing ist zuzustimmen, wenn er bezüglich der Embryonen- und Eizellspende eine öffentliche Diskussion fordert. In seiner Stellungnahme zur Embryonenspende (2016) hat der Deutsche Ethikrat diesbezüglich einen wichtigen Beitrag geleistet (einsehbar unter: <http://www.ethikrat.org/publikationen>).

Die Fortschritte der Fortpflanzungsmedizin stellen selbst althergebrachte Selbstverständlichkeiten wie das *mater semper certa est* in Frage. Zu Recht macht daher Schleissing darauf aufmerksam, dass ein verändertes Verständnis von Vater, Mutter und Kind nicht ohne Auswirkungen auf das bleiben wird, was wir traditionell unter „Familie“ verstehen.

Zur Zukunftsfähigkeit von Familie

Wie steht es daher um die Zukunftsfähigkeit von Familie? Drei Gründe tragen dazu bei, dass die traditionelle Vater-Mutter-Kind-Familie als soziale Einheit von Eltern mit ihren leiblichen Kindern heute an Selbstverständlichkeit verloren hat. (1.) Das Verständnis des Menschen als soziales Wesen konkurriert mit einem Menschenbild, das das Individuum ins Zentrum rückt. (2.) Gesellschaftliche Veränderungen im Blick auf die gelebte Sexualität sowie die soziale Funktion der Familie lassen die Bedeutung von Ehe und Familie schwinden. (3.) Angesichts der Pluralisierung von gesellschaftlich akzeptierten Formen menschlichen Zusammenlebens – Ein-Eltern-Familien, Patchwork-Familien, Regenbogenfamilien, Mehrgenerationenhäuser, etc. – nimmt die normative Funktion der traditionellen Vater-Mutter-Kind-Familie ab.

Angesichts dieser Bestandsaufnahme scheint es nachvollziehbar, wenn sich Schleissing kritisch mit dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG auseinandersetzt. Insbesondere unter der Perspektive reproduktionsmedizinischer Implikationen kommt er daher zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber „Enthaltensamkeit in normativen Fragen des Familienverständnisses“ üben sollte.

Ich möchte im Folgenden versuchen, mich der Thematik aus einer anderen Richtung zu nähern. Den oben genannten Beobachtungen, die an der Zukunftsfähigkeit des Modells

Familie zweifeln lassen, können drei weitere Beobachtungen gegenübergestellt werden. (1.) Der Mensch ist sowohl Individuum als auch ein Beziehungswesen. Seine soziale und seine individuelle Gestalt sind daher miteinander in Verbindung, nicht in Konkurrenz zu sehen. (2.) Ein Blick in die Sozialgeschichte zeigt, dass gesellschaftliche Veränderungen schon immer mit Auswirkungen auf das Familienverständnis verbunden waren. Statt diese Entwicklungen daher einseitig als Verfallsgeschichte zu begreifen, ist vielmehr die bemerkenswerte Wandlungsfähigkeit der Familie zu würdigen. (3.) Die Ergebnisse aktueller Umfragen lassen Zweifel an der Plausibilität der These aufkommen, aus der Pluralisierung von Lebensformen folge, dass Ehe und die traditionelle Familie Auslaufmodelle seien. Zwei dem Institut für Demoskopie Allensbach in Auftrag gegebene bevölkerungsrepräsentative Mehrthemenumfragen von Personen ab 16 Jahren zu Partnerschaft („Partnerschaft 2012“) und Familie („Glücksfaktor Familie“ 2013) zeigen einen Langzeittrend zur Einstellung der Deutschen zur Ehe auf: Seit 1981 und gestiegenen Scheidungsraten zum Trotz gilt die Institution der Ehe rund drei Vierteln der Bevölkerung nicht als überholt. Quer durch die Bevölkerungsschichten und Altersgruppen werden „traditionelle“ Werte wie Treue, Verlässlichkeit und Ehrlichkeit mit 78% als am bedeutendsten für eine Partnerschaft angesehen. Gefragt nach dem, was im eigenen Leben das Wichtigste ist, setzen zu jeweils rund 90% Personen in Partnerschaften sowie Eltern die Familie im Leben ganz oben an. Als Glücksfaktor stehen Ehe/Partnerschaft und die Familie für die Deutschen damit an erster Stelle.

Der besondere Schutz von Ehe und Familie, wie er im GG Art 6 zum Ausdruck gebracht wird, ist daher nicht als Ausdruck eines anachronistischen und damit überholten „normativen Familienbildes“ zu verstehen, sondern befindet sich im Einklang mit den tatsächlichen gesellschaftlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten. Indem Pluralität geachtet wird – beispielsweise wenn in einer Regenbogenfamilie das leibliche oder adoptierte Kind der einen Partnerin auch von der anderen Partnerin adoptiert werden kann – „strahlt der verfassungsrechtliche Schutz für Ehe und Familie (Art. 6, Abs. 1 des Grundgesetzes) auf die verschiedenen Lebensformen aus“ (Huber 2013, 35).

Abschließend möchte ich noch auf das von Schleissing propagierte „Ethos der Elternschaft“ eingehen. Damit macht Schleissing zu Recht darauf aufmerksam, dass sich das Kindeswohl nicht vom Wohl der Eltern bzw. ihrer Beziehung trennen lässt. Hier sind Kirchen, Politik und Gesellschaft in besonderer Weise gefordert, Eltern Unterstützung zukommen zu lassen und damit Verlässlichkeit und Verantwortung in unserer Gesellschaft zu stärken. Dazu sind konkrete Maßnahmen wie Elternkurse, praktische Erziehungstipps und gute, bezahlbare Kinderbetreuungsangebote genauso notwendig wie eine positive öffentliche Diskussionskultur, die Kinder nicht primär als Armutsrisiko thematisiert, sondern als Hoffnungsträger für die Zukunft.

Literatur

Huber, W.: Ethik. Die Grundfragen unseres Lebens. Von der Geburt bis zum Tod. München 2013.

Institut für Demoskopie Allensbach: Studie „Partnerschaft 2012. Zwischen Herz und Verstand“. Online unter: <http://www.ifd-allensbach.de/studien-und-berichte/veroeffentlichte-studien.html>. (Letzter Zugriff: 30.10.2017.)

- Studie „Trendcheck: Glücksfaktor Familie.“ 2013. Online unter: <http://www.jacobsstudie.de/archiv#a-gesellschaft>. (Letzter Zugriff: 30.10.2017.)

Robertson, J. A.: Egg Freezing and Egg Banking: Empowerment and Alienation in Assisted Reproduction. In: Journal of Law and the Biosciences 1.2 (2014), 113-136.

Schliesser, C.: Körperlichkeit und Kommerzialisierung. Zur theologisch-ethischen Problematik der Leihmutterschaft. In: Zeitschrift für medizinische Ethik (2016), 107-120.

Weilert, A.K.: Fortpflanzungsautonomie als Anspruch. In: Zeitschrift für evangelische Ethik 57 (2013), 48-61.